

Gebührensatzung der Gemeinde Pellworm für die Nutzung der Kindertagesstätte „Waldhusen“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H., S. 57) der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S. 27), des § 90 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts vom 26. Juni 1990 (BGBl. I, Seite 1163), des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. S.-H., Seite 651) in den jeweils geltenden Fassungen und des § 11 der Kinderstättensatzung der Gemeinde Pellworm wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Pellworm am 13.07.2009 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte „Waldhusen“ erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Pellworm wird zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Die Erhebung und Festsetzung von Benutzungsgebühren erfolgt zur anteiligen Deckung von Kosten für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Kindertagesstätte „Waldhusen“ einschließlich Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibung und des Betriebes der Einrichtung.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Zahlungspflichtig für die Benutzungsgebühren sind die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner, deren Kinder in den Kindertagesstätten betreut werden. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Zahlungspflicht für die Benutzungsgebühr beginnt mit der Inanspruchnahme (Tag der Aufnahme des Kindes) der gemeindlichen Kindertagesstätte und endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
2. Die Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats in 12 gleichen Raten fällig und auf ein Konto der Amtskasse Pellworm zu überweisen; grundsätzlich soll am Bankabrufverfahren teilgenommen werden. Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Abgabebescheid.

3. Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht oder die Einrichtung während der festgesetzten Schließungszeiten, an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen außerordentlichen Gründen vorübergehend geschlossen wird, die nicht von der Gemeinde Pellworm zu vertreten sind.

§ 4 Verpflegungsgeld

Die Kinder werden vom Träger grundsätzlich mit Getränken versorgt. Ein gesondertes Verpflegungsgeld neben den Benutzungsgebühren wird nicht erhoben

§ 5 Höhe der Gebühren

1. Die Gebühren für die Nutzung der Kindertagesstätten betragen monatlich für ein Kind 90,00 Euro. Bei Nutzung nur an 2 Tagen in der Woche beträgt die Gebühr 45,00 Euro. Für Geschwisterermäßigung gilt die jeweilige Förderrichtlinie für Kindertageseinrichtungen des Kreises Nordfriesland.
2. Die Gebühren für die Nutzung der Kindertagesstätten im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung des Kindes werden im Sinne des § 25 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz vom Land Schleswig-Holstein getragen.

§ 6 Veranlagung

Die Gebührenschuldner erhalten über die nach § 5 zu entrichtende Benutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

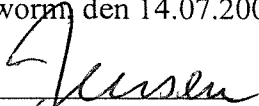
§ 7 Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der satzungsgemäßen Kündigungsfrist, bei anstehender Einschulung automatisch zum 31.07.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft.

Pellworm den 14.07.2009



Gemeinde Pellworm
- Der Bürgermeister -

